

**Allgemeine Geschäftsbedingungen.**  
**DekaBank Deutsche Girozentrale**  
**Luxembourg S.A.**

**„DekaBank**  
Luxembourg



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.

Fassung  
Januar 2011

## Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. – nachfolgend „Bank“ genannt.

### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

#### 1.1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, sie werden bei der Konto-/Depoteröffnung (im Weiteren Konto genannt) oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

#### 1.2. Änderungen

Die Bank wird dem Kunden Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen schriftlich mitteilen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb der Frist von einem Monat schriftlich widerspricht. Die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs ist fristwährend. Die Bank wird dann die Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Sonderbedingungen der gesamten bestehenden und künftigen Geschäftsverbindung zugrunde legen. Widerspricht der Kunde einer von der Bank vorgeschlagenen Änderung, so ist die Bank berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Bank wird den Kunden auf diese Folgen bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

#### 1.3. Streichungen, Änderungen und Ergänzungen

Eine Kontoeröffnung durch die Bank kann nicht erfolgen, wenn Streichungen, Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Sonderbedingungen durch den Kunden vorgenommen worden sind.

### 2. Vertragsabschluss, personenbezogene Daten

Die Bank kann aufgrund des Eröffnungsantrages ein Konto eröffnen, der Vertrag kommt durch die Eröffnung des Kontos, welche von Seiten der Bank als Annahme des Antrages gilt, zustande. Darüber erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung.

Die Bank kann bezüglich des Kunden verschiedene personenbezogene Angaben per EDV speichern.

Der Kunde kann nach freiem Ermessen der Bank diese Angaben verweigern und die EDV-technische Speicherung und Nutzung dieser Angaben verbieten. In diesem Falle ist die Aufnahme oder die Fortsetzung einer Geschäftsverbindung mit der Bank jedoch nicht möglich.

Die Bank erfragt nur die Angaben, die zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur guten Abwicklung ihrer Kundendienstleistungen nötig sind.

Der Kunde hat Zugang zu diesen Angaben und kann Berichtigungen vornehmen lassen.

Die Bank kann nur im Falle einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden oder einer zwingenden gesetzlichen Pflicht gespeicherte Angaben an Dritte weiterleiten.

### 3. Gemeinschaftskonten

Sind mehrere Kunden gemeinschaftlich Kontoinhaber, so kann jeder Kunde allein verfügen (Oder-Konto), es sei denn, dass die Kunden gemeinschaftlich eine andere Weisung erteilt haben. Bei einem Oder-Konto ist jeder Kontoinhaber alleine berechtigt, die Einzelverfügung in gemeinschaftliche Verfügung zu ändern (Und-Konto), wobei der andere Kontoinhaber unverzüglich von der Bank über diese Änderung informiert wird. Sämtliche Kunden eines Gemeinschaftskontos sind der Bank für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung solidarisch (gesamtschuldnerisch) haftbar.

Für Kunden, die aufgrund ihrer Minderjährigkeit nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, können Gemeinschaftskonten eröffnet werden.

Für sonstige Kunden, die nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, können nur Einzelkonten eröffnet werden (z. B.: Betreuungskonten).

### 4. Vollmacht

Unbeschränkt geschäftsfähige Kunden können mehreren voll geschäftsfähigen Personen Vollmacht für das Konto erteilen. Die Vollmacht berechtigt zu allen Geschäften – auch zu eigenen Gunsten – mit Ausnahme von Vollmachten/änderungen/-lösungen und Kontobezeichnungsänderungen. Sie unterliegt luxemburger Recht und gilt ausdrücklich zu Lebzeiten und über den Tod des Kunden hinaus. Abweichend kann auch eine Vollmacht nur zu Lebzeiten erteilt werden. Eine Vollmacht ausschließlich für den Todesfall kann nicht erteilt werden. Im Todesfall des Vollmachtgebers gilt Artikel 1939 des luxemburger Code Civil.

Hier ist geregelt, dass der/die Bevollmächtigte(n) im Todesfall des/der Kontoinhaber(s) der Bank gegenüber schriftlich die Identität der Erben offenlegt/offenlegen und bestätigt/bestätigen, dass er/sie diese vom Bestehen der Vollmacht informiert hat/haben.

Die Bank haftet nicht für Handlungen, welche sie gegenüber dem Bevollmächtigten unter Annahme des Fortbestehens einer tatsächlich erloschenen Vollmacht vorgenommen hat, solange die Bank vom Erlöschen der Vollmacht keine positive Kenntnis hat, es sei denn, dass die mangelnde Kenntnis der Bank vom Erlöschen der Vollmacht auf grobes Verschulden zurückzuführen ist.

Mehrere Bevollmächtigte können einzeln verfügen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Weisung erteilt ist.

### 5. Schriftform

Sämtliche Willenserklärungen gegenüber der Bank sind in schriftlicher Form abzugeben. Aufträge nimmt die Bank während ihrer Geschäftszeiten entgegen. Diese können bei der Bank erfragt werden.

### 6. Unterschriften und Legitimationsprüfungen/Urkunden

Eingereichte Urkunden werden von der Bank auf ihre Echtheit, Gültigkeit und auf ihre Eignung als Ausweis oder Berechtigung einer Person geprüft, wobei die Bank nur für grobes Verschulden haftet. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Haftung der Bank für Folgen von Fälschungen und fehlerhaften Legitimationsprüfungen eingereicherter Urkunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobes Verschulden seitens der Bank vor. Ebenso ist die Haftung der Bank ausgeschlossen, wenn sie von einem Mangel in der Wirksamkeit der ihr vorgelegten Urkunden keine Kenntnis erlangt; die Bank ist nicht verpflichtet, die Urkunden auf ihre fortdauernde Wirksamkeit zu prüfen. Der Versand eingereicherter Urkunden erfolgt unversichert, wenn keine abweichende Weisung des Kunden bzw. Einreichers oder Empfängers vorliegt. Ein Versand geschieht in jedem Fall auf Gefahr des Kunden, Einreichers oder Empfängers.

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschließlich und bis zu einem Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistererträge und Veröffentlichungen.

Kopien, welche von der Bank auf Basis von Originaldokumenten vorgenommen wurden, haben die gleiche Beweiskraft wie die privatschriftlichen Urkunden, von denen sie als originalgetreue Kopien bis zum Beweis des Gegenteils gehalten werden, es sei denn, der Kunde kann das Gegenteil durch, unter anderem, Dokumente oder schriftliche Unterlagen belegen. Die Bank ist aufgrund ihrer Konzernzugehörigkeit gehalten, auch die Vorschriften des deutschen Geldwäschegesetzes zu beachten. Die Bank ist somit insbesondere bei Aufnahme der Geschäftsverbindung, eventuell auch danach, zu einer Identifizierung des Kunden, dessen Bevollmächtigten sowie des wirtschaftlich Berechtigten der Investmentanlagen verpflichtet.

### 7. Postversand, Selbstabholung

Die Bank wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sämtliche Dokumente auf normalem Postweg zusenden. Bei Gemeinschaftskonten erfolgt der Versand an die Anschrift des im Antrag erstgenannten Kontoinhabers, soweit keine andere Versandanschrift mitgeteilt ist. Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten innerhalb der geläufigen Postfristen als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannte Anschrift abgesandt worden sind.

Post, die auf Anweisung des Kunden in der Bank aufbewahrt wird, gilt als an dem Werktag zugegangen, der dem im Dokument angegebenen Datum folgt. Diese Post wird in der Bank aufbewahrt und nur dem Kunden selbst ausgehändigt oder auf seine ausdrückliche schriftliche Anweisung versandt (Selbstabholung). Schecks aus Verkäufen werden auch bei vereinbarter Selbstabholung per Post übersandt.

Die Bank vernichtet aufbewahrte Post nach drei Jahren. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Folgen und Schäden, die aus dem Versand oder aus der Aufbewahrung der Korrespondenz in der Bank entstehen.

### 8. Bankgeheimnis und Bankauskunft

#### 8.1. Bankgeheimnis

Die Bank ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis).

#### 8.2. Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

#### 8.3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft

Bankauskünfte erteilt die Bank nur dann, wenn der Kunde generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

#### 8.4. Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

### 9. Haftung der Bank, Mitverschulden des Kunden

#### 9.1. Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B.: durch Verletzung der in Nr. 18 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.

Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Bei Fehlleitungen, bei Übermittlungsfehlern, Verzögerungen oder sonstigen Schäden, die infolge unrichtiger, unvollständiger oder vertragswidrig unterlassener Angaben des Kunden entstehen, haftet die Bank nur für grobes Verschulden. Die Dauer des Überweisungsweges geht nicht zulasten der Bank. Entsteht durch die schuldhaft Nichtausführung oder verspätete Ausführung von Aufträgen ein Schaden, haftet die Bank nur bei Verschulden lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie ist auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

## 9.2. Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

## 9.3. Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Gleiches gilt für Schäden, die aus strafbaren Handlungen gegen die Bank entstehen sowie aus der Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs oder ähnlichen Vorkommnissen.

## 9.4. Schäden durch Fehler von Dritten

Die Bank haftet nicht für Schäden und/oder Differenzen, welche aufgrund fehlerhafter Mitteilung von Wertpapierkursen durch Dritte entstehen können.

## 9.5. Richtigstellung

Die Bank wird im Falle eines Schadens oder einer Differenz, welche aufgrund eines Fehlers beim Kunden entsteht, den Kunden nach Berichtigung des Fehlers zum schnellstmöglichen Tag gleichstellen, ohne jedoch die in der Zwischenzeit abgewickelten Geschäfte rückabzuwickeln.

## 9.6. Rat und Auskunft

Die Bank erteilt dem Kunden im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft.

Die Auskunftserteilung erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Der Kunde verpflichtet sich, diese Auskünfte persönlich zu überprüfen.

Falls die Bank auf Anfrage des Kunden oder, um dem Kunden entgegenzukommen, Ratschläge bezüglich der Verwaltung des Vermögens des Kunden erteilt, unterliegt sie einer Verpflichtung zur Erbringung einer Dienstleistung. Bei Erteilung von Auskünften und Ratschlägen haftet die Bank für jedes Verschulden.

## 10. Konteneinheit, Aufrechnungsbefugnis

### 10.1. Konteneinheit

Sämtliche Konten eines Kunden (auch solche in unterschiedlicher Währung oder mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bedingungen) bilden tatsächlich und rechtlich nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents, dessen Saldo erst nach Umrechnung aller Salden in die mit dem Kunden vereinbarte Basiswährung zum Tageskurs beim Rechnungsabschluss festgestellt wird. Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen Einzelkontos.

### 10.2. Aufrechnungsbefugnis der Bank

Kann die Bank aus wichtigem Grund kündigen (Nr. 25.3.), ist sie ungeachtet der Bestimmungen von Nr. 10.1. dieser Geschäftsbedingungen berechtigt, ohne vorherige Anzeige oder Mahnung gegen Forderungen (z.B. Guthaben) des Kunden, auch wenn diese noch nicht fällig sind, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

### 10.3. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 10.4. Konnexität der Geschäftsvorfälle

Bank und Kunde sind sich darin einig, dass alle Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden sowie des Kunden gegenüber der Bank im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein zusammenhängendes Rechtsverhältnis bilden (Konnexität). Bank und Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so lange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

### 11. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstrecker-

zeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B.: nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## 12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

### 12.1. Geltung luxemburgischen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt luxemburgisches Recht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

### 12.2. Gerichtsstand

Die Bank kann den Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die Bank selbst kann nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

## Kontoführung

## 13. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten

(Konten in laufender Rechnung)

### 13.1. Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei Kontokorrentkonten einschließlich des in Nr. 10.1. dieser Geschäftsbedingungen vereinbarten Kontokorrents, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres Rechnungsabschlüsse; dabei werden die seit dem letzten Rechnungsabschluss entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 19 dieser Geschäftsbedingungen oder der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

### 13.2. Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## 14. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

### 14.1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Konten (z.B.: infolge einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

### 14.2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

### 14.3. Information des Kunden

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

## 15. Einzugsaufträge

### 15.1. Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks und Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.

## 15.2. Einlösung von Schecks und Lastschriften

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die zuständige Abrechnungsstelle vorgelegt wurden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Abrechnungsstelle festgesetzten Zeitpunkt an diese zurückgegeben werden.

## 16. Fremdwährungsgeschäfte

Die Bank ist ermächtigt, die zur Ausführung eines Auftrages notwendigen Devisengeschäfte, nach ihrer Wahl als Kommissionär durch Selbsteintritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige bedarf, oder als Eigenhändler, auszuführen.

## 17. Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

### 17.1. Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B.: durch Überweisungsaufträge zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

### 17.2. Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 17.3. Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (17.1.) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (17.2.) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro oder in der mit dem Kunden vereinbarten Basiswährung) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, gegenseitige fällige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## Mitwirkungspflichten des Kunden

### 18. Mitwirkungspflichten des Kunden

Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

#### 18.1. Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Bank sind unverzüglich schriftlich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Verfügungsfähigkeit des Kunden oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B.: nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden Vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben.

#### 18.2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (z. B.: bei Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer (IBAN) und der angegebenen Bankleitzahl (BIC) zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### 18.3. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig (z. B.: weil ein Überweisungsbetrag dem Empfänger zu einem bestimmten Termin gutgeschrieben sein muss), hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

## 18.4. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

## 18.5. Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich davon benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## Kosten der Bankdienstleistungen

## 19. Zinsen, Entgelte, Auslagen und Spesen

### 19.1. Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite ergibt sich aus der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis, dessen jeweils gültige Fassung bei der Bank zur Verfügung steht. Dies bildet einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen.

Die Bank ist berechtigt, Zinsen, Auslagen, Entgelte und Spesen durch automatische Belastung des Kontos zu decken.

### 19.2. Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäftes

Außerhalb des Privatkundengeschäftes bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen.

### 19.3. Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B.: Kontoführung), kann die Bank nach billigem Ermessen ändern.

### 19.4. Kündigungsrecht des Kunden bei Änderungen von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Nr. 19.3. mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### 19.5. Auslagen und fremde Spesen

Der Kunde trägt alle Auslagen und fremden Spesen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

## Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

## 20. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

### 20.1. Anspruch der Bank auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B.: Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft).

### 20.2. Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

■ sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen  
oder

■ sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

**20.3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**  
Für die Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 25.3. dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

## 21. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

### 21.1. Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

### 21.2. Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

### 21.3. Ausnahmen vom Pfandrecht

Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die vom Mehrheitsaktionär der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien). Dasselbe gilt für die von der Bank oder deren Mehrheitsaktionär selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und die verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank oder deren Mehrheitsaktionärs.

## 22. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

### 22.1. Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

### 22.2. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B.: Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Guthaben).

### 22.3. Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

## 23. Verwertung von Sicherheiten

### 23.1. Wahlrecht der Bank

Im Falle der Verwertung hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten eines Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

### 23.2. Verwertung von Sicherheiten

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen.

## Kündigung

### 24. Kündigungsrechte des Kunden

#### 24.1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### 24.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

### 25. Kündigungsrechte der Bank

#### 25.1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat.

#### 25.2. Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

#### 25.3. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

■ wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder

■ wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.

■ Die Bank darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 20.2. dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

■ Ist die Bank der Meinung, dass die Weiterführung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zu einer möglichen Haftungsklage führen könnte oder scheitern die Transaktionen des Kunden gegen die öffentliche Ordnung zu verstoßen oder erfüllt der Kunde seine Verpflichtung, in gutem Glauben zu handeln, nicht, kann die Bank ebenfalls die Geschäftsverbindung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mitteilung kündigen.

#### 25.4. Rechtsfolgen bei einer Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Die Rechte der Bank gemäß den in Nr. 10 dieser Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

#### 25.5. Auflösung der Geschäftsverbindung

Die Bank ist zur Schließung von Konten berechtigt, wenn diese seit mehr als sechs Monaten keinen Bestand mehr ausweisen.

**„DekaBank**  
Luxembourg

**DekaBank**  
**Deutsche Girozentrale**  
**Luxembourg S.A.**

38, avenue John F. Kennedy  
1855 Luxembourg  
Postfach 5 04  
2015 Luxembourg  
Luxembourg

Telefon: (+ 3 52) 3409 - 35  
Telefax: (+ 3 52) 3409 - 37  
[www.dekabank.lu](http://www.dekabank.lu)

 **Finanzgruppe**